

Vereins- und Gartensatzung des KZV B1051 Münchberg e.V.



Stand vom 28.01.2018

Satzung der Vereinigung der Kaninchenzüchter von Münchberg und Umgebung- B1051- e.V.
gemäß der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2018

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahr 1905 gegründete Verein der Vereinigung der Kaninchenzüchter von Münchberg und Umgebung- B1051- e.V. hat seinen Sitz in Münchberg, Kirchenlamitzer Straße 86 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hof eingetragen.
2. Der Verein ist zugehörig zum Zentralverband deutscher Rassekaninchenzüchter (ZDRK).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabeordnung.
Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit dem Kreis-, Bezirks- und Landesverband Bayerischer Kaninchenzüchter die Förderung und Verbreitung der Rassekaninchenzucht als Freizeitbeschäftigung und Arterhaltung aller Kaninchenrassen. Er bezweckt auch die Interessenwahrnehmung der Züchter in Bezug auf die Verwertung der Kaninchenenerzeugnisse.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und er ist politisch und religiös neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff. der Abgabeordnung ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu führen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle unbescholtenen Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, können dem Verein beitreten.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese können ab dem 6. Lebensjahr in den Verein Bereich Jugend beitreten.
3. Die Anmeldung hat schriftlich beim Vorsitzenden zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt in der darauf folgenden Monatsversammlung.
4. Der Vorsitzende kann die Aufnahme ablehnen, wenn triftige Gründe dafür vorhanden sind. Einwände aus rassistischen, religiösen und politischen Gründen sind nicht statthaft.
5. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:
 - a) es mit seinen Verbindlichkeiten länger als drei Monate in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Streichungsandrohung seinen Verpflichtungen nicht nach kommt. Dabei ist es dem Verein gestattet, die anfallenden Kosten für Schriftverkehr und Rückbuchungskosten dem Mitglied aufzuerlegen.

Satzung der Vereinigung der Kaninchenzüchter von Münchberg und Umgebung- B1051- e.V.
gemäß der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2018

- b) es gegen die Vereins- und Gartensatzung oder die Bestimmungen über das Ausstellungswesen verstoßen hat.
- c) es gegen die Kennzeichnungsvorschriften in betrügerischer Absicht verstoßen oder eine andere Handlung begangen hat, durch welches ein Vereinsmitglied oder der Verein selbst geschädigt wurde.
- d) es durch seine Handlungen das Ansehen der Organisation der Kaninchenzüchter geschädigt hat.
- e) es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nach kommt.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Bei Beschwerden gegen den Ausschluss entscheidet der Vorsitzende des Landesverbandes Bayerischer Rassekaninchenzüchter unter Ausschluss des Rechtswegs.

§ 4 Beiträge

- 1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der volle Vereinsbeitrag zu entrichten.
- 3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 4. Senioren zahlen den halben Beitrag.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kann der Mitgliedsbeitrag nicht vom jeweiligen Mitglied abgebucht werden, so ist es dem Verein gestattet, die anfallenden Kosten für die Rücklastschrift dem Mitglied zu übertragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- 1. Am Vereinsleben gestaltend durch z.B. Einbringung von Anträgen, über die in der Ausschusssitzung abgestimmt wird, mitzuwirken.
- 2. Den Verein bei all seinen Veranstaltungen und Feierlichkeiten mit seiner Arbeitskraft zu unterstützen.
- 3. Ihre vorschriftsmäßig und rasserein gezüchteten Kaninchen vom Verein nach den jeweils geltenden Bestimmungen kennzeichnen zu lassen.
- 4. Sich mit ihren Tieren an allen vom Verein, wie auch von den übergeordneten Verbandsträgern veranstalteten Ausstellungen und Wettbewerben im Rahmen der dafür erlassenen Schauordnungen zu beteiligen.
- 5. An allen Förderungsaktionen die Verein, Kreis- und Landesverband bieten teilzunehmen, sofern sie ihren Pflichten der Organisation- wie Rechtsschutz, Futtermittelbeschaffung, Zuteilung von Wiesenplätzen und Zuchtanlagegärten, Tiervermittlung- nachgekommen sind.

Satzung der Vereinigung der Kaninchenzüchter von Münchberg und Umgebung- B1051- e.V.
gemäß der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2018

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. Die Satzungen, Anordnungen und Vorschriften des Vereins zu befolgen, dem Vorstand, der Stallschaukommission und dem Zuchtwerbewart jederzeit Zutritt und Einsichtnahme in alle Zuchteinrichtungen zu gewähren und auf Fragen in Zuchtangelegenheiten wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen.
2. Es mit der züchterischen Arbeit ernst zu nehmen, die Kaninchenzucht gewissenhaft zu betreiben, die Tiere in ordnungsgemäßen, der jeweiligen Rasse in Größe entsprechenden Ställen nach dem aktuellen Tierschutzgesetz zu halten, die Tiere frei von Krankheit und Ungeziefer zu halten, sie liebevoll zu behandeln und vor allem nach den Grundsätzen der Menschlichkeit und des Tierschutzes schmerzlos zu schlachten.
3. Bei Ausbruch von erkennbaren und auf den von Tier auf den Menschen übertragbare Seuchen (wie z.B. Räude, Milzbrand usw.) sich so zu verhalten, dass eine Verbreitung auf andere Bestände tunlichst vermieden wird. Insbesondere alle vom Verein angeordneten Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln genau zu beachten und anzuwenden. Bei Verdacht auf eine nicht erkennbare ansteckende oder übertragbare Seuche, wie Kaninchenseptokämie, Kokzidiose, kokzidiösem Schnupfen und Tuberkulose, sind die getöteten Tiere, auch wenn sie verendet oder getötet wurden, einem Tierarzt oder tierärztlichen Institut zur Untersuchung und Feststellung der Krankheit bzw. der Todesursache zuzuführen.
4. Ihren geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nach zu kommen.
5. Den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Mitgliederversammlung und richtet sich nach §5.
6. An dem Vereinsgeschehen durch regelmäßigen und zahlreichen Besuch der Vereinsversammlungen tätig mitzuwirken, insbesondere die gewählten Vereinsfunktionäre durch rasche und reibungslose Erledigung der aufgetragenen Arbeiten kräftig zu unterstützen.
7. Am Vereinsleben gestaltend durch z.B. Einbringung von Anträgen, über die in der Ausschusssitzung abgestimmt wird, mitzuwirken.
8. Den Verein bei all seinen Veranstaltungen und Feierlichkeiten mit seiner Arbeitskraft zu unterstützen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Vorstandschaft verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung.
- b) Angemessene Geldstrafe.
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an der Kaninchenzucht und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

Die Entscheidung obliegt der Vorstandschaft, die aus sechs Personen besteht.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vorstand

Satzung der Vereinigung der Kaninchenzüchter von Münchberg und Umgebung- B1051- e.V.
gemäß der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2018

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis spätestens Ende März statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch den 1.Schriftführer auf Weisung des 1. Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung, der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 5 Tagen liegen. Im Vereinsaushängkasten soll auf die Mitgliederversammlung bereits 14 Tage vorher hingewiesen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt, sofern auch der Vorsitzende dagegen stimmt. Stimmt der Vorsitzende dafür, gilt der Beschluss bei Stimmgleichheit als angenommen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von der Vorstandschaft
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassier
 - d) dem 1. Schriftführer
 - e) dem 2. Schriftführer
 - f) dem Zuchtwart
2. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Satzung der Vereinigung der Kaninchenzüchter von Münchberg und Umgebung- B1051- e.V.
gemäß der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2018

4. weitere **Ausschussmitglieder** sind: der Zuchtbuchführer, der Futtermittelwart, der Tätowiermeister mit seinem Vertreter, der Gartenwart, der Jugendleiter mit seinem Vertreter, und der Kanin-Hop Beauftragte.

Der 1. und 2. Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins im Sinne § 26-BGB und vertreten den Verein in allen Rechtsgeschäften. Sie bewachen die Befolgung und leiten die Versammlungen. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Nach der Wahl des Gesamtvorstandes wird dem gewählten Vorstand gestattet, Vorschläge über die Besetzung weiterer Ausschussmitglieder zu machen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht diesen Vorschlägen zuzustimmen oder sie abzulehnen.

§ 10 erweiterte Vorstandschaft

1. Zur erweiterten Vorstandschaft gehören:
 - a) der 1. und 2. Vorsitzende
 - b) der Kassier
 - c) der 1. und 2. Schriftführer
 - d) der 1. und 2. Jugendleiter
 - e) der Zuchtwart
 - f) der Gartenwart
 - g) der Zuchtbuchführer
 - h) der Futtermittelwart
 - i) der 1. und 2. Tätowiermeister
 - j) der Kanin-Hop Beauftragte
 - k) beratende Mitglieder (z.B. Ehrenmitglieder) können zu bestimmten Themen vom Verwaltungsrat eingeladen werden..
2. Die Einberufung der erweiterten Vorstandschaft obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder dem 1. Schriftführer auf Weisung des Vorsitzenden.
Er stellt die Tagesordnung auf und leitet die Versammlung. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft finden nach Bedarf statt. Diese hat die Aufgabe, wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Aussprachen über Tagesordnungspunkte, durch deren Bekanntwerden in der Öffentlichkeit der Verein Schaden erleiden könnte, sind grundsätzlich geheim zuhalten. Das gilt auch für Aussprachen, die über Mitglieder geführt werden.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen, den Abteilungs- bzw. Ausschussversammlungen und den Jugendversammlungen jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Satzung der Vereinigung der Kaninchenzüchter von Münchberg und Umgebung- B1051- e.V.
gemäß der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2018

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Vorstandschaft, sowie der erweiterten Vorstandschaft ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Vereinsfunktionäre

1. Der **1. und 2. Vorsitzende** führen die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26-BGB und vertreten den Verein in allen Rechtsgeschäften. Sie bewachen die Befolgung und leiten die Versammlungen. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Nach der Wahl des Gesamtvorstandes wird dem gewählten Vorstand gestattet, Vorschläge über die Besetzung weiterer Ausschussmitglieder zu machen. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
2. Der **Kassier** hat die Aufgabe im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch genau und übersichtlich geordnet einzutragen und für eine pünktliche Einzahlung der Beiträge zu sorgen. Sämtliche Ein- und Ausgaben sind zu belegen, die Belege zu nummerieren und zu sammeln. Zu Beginn eines Geschäftsjahres muss ein Haushaltsvorschlag über Einnahmen und Ausgaben erstellt werden und ist dem Verein vorzulegen. Nach Schluss des Geschäftsjahres hat er die Kasse abzuschließen und die Jahresrechnung zu erstellen. Aus dieser muss ersichtlich sein was Einnahmen, Ausgaben, Vereinsvermögen einschließlich Inventar sowie Gewinn oder Verlust sind. Der Kassier soll dem Ausschuss einmal halbjährlich einen Bericht über die Kassenlage geben und eine Liste der säumigen Zahler vorlegen. Der Vorsitzende soll einmal jährlich eine überraschende Kassenprüfung vornehmen oder vornehmen lassen. Die Steuererklärung muss mit Rücksprache des Vorstandes ebenfalls selbstständig erledigt werden. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres.
3. Dem **1. und 2. Schriftführer** obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins, sowie die Pressearbeit. Er hat die Niederschriften der Versammlungen und Ausschusssitzungen zu führen und vom Vorsitzenden beglaubigen zu lassen. Auf Weisung des Vorsitzenden lädt der Schriftführer zu Versammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein.
4. Der **Zuchtwart** hat die Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten der Zucht zu beraten und durch Wort, Schrift und Bild aufzuklären, Stallschauen durchzuführen, die Kennzeichnung und Zuchtbuchführung zu überwachen, Ausstellungen zu leiten, alle statistischen Erhebungen zu machen und die Werbung bei Nichtmitgliedern durchzuführen. Er ist auch verpflichtet, die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Fütterung, Vererbung und Krankheitsverhütung im Verein zur Anwendung zu bringen. Ebenso hat er gegen offenkundige Misstände und unreelle Bestrebungen auf dem Gebiet der Zucht unnachsichtig und unparteiisch einzuschreiten. Zu seiner Entlastung ist ein **Zuchtbuchführer** und ein **Tätowiermeister** zu bestellen, welche ihm unterstehen und seine Weisungen zu befolgen haben.
5. Dem **1. und 2. Jugendleiter** unterliegt die gesamte Jugendgruppe. Diese ist gewissenhaft zu betreuen und eine lebendige Jugendarbeit zu leisten. Durch Veranstaltungen, Ausflüge und gestaltende Stunden soll die Jugend in das Vereinsleben und Zuchtgeschehen integriert werden und am Vereinsleben teilnehmen.
6. Der **Gartenwart** hat für eine saubere Gartenanlage zu sorgen. Dabei ist jedoch jeder Gartenpächter für seine eigene Parzelle und die Hälfte des umliegenden Wegs zuständig. Um alle anderen Flächen des Vereins kümmert sich der Gartenwart und hält die Anlage zu jeder Jahreszeit sauber und ordentlich.

Satzung der Vereinigung der Kaninchenzüchter von Münchberg und Umgebung- B1051- e.V.
gemäß der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2018

7. Der **Zuchtbuchführer** notiert gewissenhaft jegliche Zuchtversuche in der Kaninchenzucht. Er nimmt Deckscheine entgegen und notiert in einem Vereinszuchtbuch die Verpaarung, welche die Abstammung eines jeden Tieres nachvollziehen lässt. Er gibt Zuchtbuchnachweise auf Antrag heraus und führt jedes Jahr Buch über alle Nachzuchten im eigenen Verein. Einmal im Jahr, meist zur Jahreshauptversammlung, werden die Zahlen der Nachzuchten jeder Rasse und eine Tätowierliste veröffentlicht, um so einen Überblick über die Zuchterfolge im vergangenen Jahr zu erlangen.
8. Der **Futtermittelwart** kümmert sich um den Futtermittelverkauf im eigenen Verein. Dabei bestellt er eigenständig Futter beim Hersteller und verkauft dieses mindestens einmal in der Woche zu einer festgelegten Uhrzeit. Der Grasanteil des Vereins wird von den Mitgliedern selbstständig bewirtschaftet. Die Feldbewirtschaftung unterliegt dem Vorstand. Der Grasanteil, das Vereinsfeld und der Misthaufen muss von einem Bauern bestellt werden, der vom Vorstand und dem Kassier gerufen werden muss. Finanzielle Angelegenheiten regelt der Kassier des Vereins.
9. Der **1. und 2. Tätowiermeister** arbeiten eng mit dem Zuchtbuchführer zusammen. Sobald ein Deckschein beim Zuchtbuchführer eingegangen ist, kann der Tätowiermeister die aus der Zucht nachgewiesenen Tiere ordnungsgemäß mit dem Vereinstato und der laufenden Nummer tätowieren. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass das Tätowieren möglichst zügig vonstatten geht, da die Tiere bei vollem Bewusstsein sind. Diese Art der Kennzeichnung hält sich an die Verordnung des Tierschutzgesetzes.
10. Der **Kanin-Hop-Beauftragte** kümmert sich um das Kanin-Hop-Team des Vereins. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßige gemeinsame Trainingsstunden stattfinden, die Tiere ordnungsgemäß und liebevoll behandelt werden. Die Unterbringung der Tiere muss gewährleistet und den Tierschutzbestimmungen Folge geleistet werden. Er hat für einen fairen Umgang innerhalb der Gruppenmitglieder und mit den Tieren zu sorgen. Er ist Ansprechpartner für Turniere und Auftritte des Kanin-Hop-Teams. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich der Verein positiv nach außen hin präsentiert.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung bestimmte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers.
2. Neben dem Recht der Kassenprüfer die Kasse zu jedem Zeitpunkt kontrollieren zu dürfen, besteht für sie eine Nachprüfungspflicht von einmal im Jahr.

§ 16 Versammlungen und Ausschusssitzungen

1. Die Vereinsversammlung soll monatlich einmal stattfinden. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder dem 1. Schriftführer durch Aushang im Vereinskasten einberufen. Geleitet wird die Sitzung durch den 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter des Ausschusses. Sie dient zur Aussprache über Zuchtangelegenheiten und Vereinsvorgänge.
2. Die Ausschusssitzung soll je nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Auf den Ausschusssitzungen kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds über alle Fragen des Vereinslebens abgestimmt und Angelegenheiten beschlossen werden, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Hauptversammlung vorenthalten sind. Für alle Beschlüsse ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzung der Vereinigung der Kaninchenzüchter von Münchberg und Umgebung- B1051- e.V.
gemäß der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2018

§ 17 Ehrungen

Wer dem Verein 25 Jahre angehört, bekommt die silberne Ehrennadel, wer 40 Jahre dazugehört, bekommt die goldene Ehrennadel verliehen. Mitglieder, die dem Verein 50, 60, 70 oder 75 Jahre angehören, werden gesondert geehrt. Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben, können nach Zustimmung der Mitgliederversammlung gesondert geehrt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Münchberg mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden darf.

Gartensatzung

§ 19 Zuchtanlage

Die Zuchtanlage befindet sich zugehörig zum Vereinsheim und der Vereinshalle in der Kirchenlamitzer Straße 86 in 95213 Münchberg.

§ 20 Gartenanteile

Gartenanteile werden nur an Mitglieder der Vereinigung der Kaninchenzüchter von Münchberg und Umgebung- B1051- e.V. abgegeben. Untervermietung ist nur mit Genehmigung der Vorstandschaft erlaubt. Ist ein Stromanschluss vorhanden, so ist eine Kautions von 300,-€ zu entrichten, die dem Pächter bei Kündigung des Gartens zurück erstattet wird.

§ 21 Pachtpreis

Der jährliche Pachtpreis der einzelnen Anteile richtet sich in erster Linie nach der Höhe der Pacht, die die Stadt Münchberg dem Kaninchenzuchtverein berechnet. Diese kann nach Beschluss der Vorstandschaft nach einer Vorstandschaftssitzung jedes Jahr zur Jahreshauptversammlung beliebig angepasst werden, sofern es die finanzielle Lage des Vereins erfordert. Die Pacht wird per SEPA-Lastschriftverfahren von dem jeweiligen Mieter eingezogen.

§ 22 Außerordentliches Kündigungsrecht

Sollte die jährliche Gartenpacht nicht beim Hauptkassier eingehen, ist diese umgehend innerhalb von zwei Wochen nachzureichen. Ansonsten steht dem Vorstand das Recht zu, das Mietverhältnis zwischen Zuchtanlage und Gartenpächter nach einer schriftlichen Kündigung aufzulösen.

Satzung der Vereinigung der Kaninchenzüchter von Münchberg und Umgebung- B1051- e.V.
gemäß der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2018

§ 23 Pflichten in der Zuchtanlage

1. Die Pächter haben die Pflicht ihre Parzelle in bester Ordnung zu halten.
2. Innerhalb und außerhalb der Gebäude hat peinlichste Sauberkeit zu herrschen.
3. Mist darf in der Anlage nur dann abgelagert werden, wenn der Zugang zum Misthaufen nicht möglich ist.
4. Beim Bau von Gebäuden oder dem Anpflanzen von Sträuchern müssen die angrenzenden Nachbarn in Kenntnis gesetzt werden. Sollte keine Einigung möglich sein, ist der 1. Vorstand zu Rate zu ziehen.
5. Die Instandhaltung der Umzäunung ist Aufgabe eines jeden Mieters. Jedem Pächter wird zur Pflicht auferlegt die Hälfte des angrenzenden Hauptweges neben seinem Garten stets sauber zu halten.
6. Bäume und Sträucher dürfen (auch wenn sie selbst angepflanzt wurden) nur mit Genehmigung des Vorstandes entfernt werden.
7. Dem Vorstand und dem Zuchtwart ist stets Zugang zum eigenen Garten zu gewähren.
8. Es mit der züchterischen Arbeit ernst zu nehmen, die Kaninchenzucht gewissenhaft zu betreiben, die Tiere in ordnungsgemäßen, der jeweiligen Rasse in Größe entsprechenden Ställen nach dem aktuellen Tierschutzgesetz zu halten, die Tiere frei von Krankheit und Ungeziefer zu halten, sie liebevoll zu behandeln und vor allem nach den Grundsätzen der Menschlichkeit und des Tierschutzes schmerzlos zu schlachten.
9. Ihre vorschriftsmäßig und rasserein gezüchteten Kaninchen vom Verein nach den jeweils geltenden Bestimmungen kennzeichnen zu lassen.
10. Bei Ausbruch von erkennbaren und auf den von Tier auf den Menschen übertragbare Seuchen (wie z.B. Räude, Milzbrand usw.) sich so zu verhalten, dass eine Verbreitung auf andere Bestände tunlichst vermieden wird. Insbesondere alle vom Verein angeordneten Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln genau zu beachten und anzuwenden. Bei Verdacht auf eine nicht erkennbare ansteckende oder übertragbare Seuche, wie Kaninchenseptokämie, Kokzidiose, kokzidiösem Schnupfen und Tuberkulose, sind die getöteten Tiere, auch wenn sie verendet oder getötet wurden, einem Tierarzt oder tierärztlichen Institut zur Untersuchung und Feststellung der Krankheit bzw. der Todesursache zuzuführen.
11. Ihren geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nach zu kommen.
12. Den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Mitgliederversammlung und richtet sich nach §5.
13. An dem Vereinsgeschehen durch regelmäßigen und zahlreichen Besuch der Vereinsversammlungen tätig mitzuwirken, insbesondere die gewählten Vereinsfunktionäre durch rasche und reibungslose Erledigung der aufgetragenen Arbeiten kräftig zu unterstützen.
14. Am Vereinsleben gestaltend durch z.B. Einbringung von Anträgen, über die in der Ausschusssitzung abgestimmt wird, mitzuwirken.
15. Den Verein bei all seinen Veranstaltungen und Feierlichkeiten mit seiner Arbeitskraft zu unterstützen.

§ 24 Haltung von Tieren in der Anlage

1. Jeder Pächter ist verpflichtet mit mindestens einem Zuchtstamm, bestehend aus zwei Häsinnen und einem Rammler, zu züchten und auszustellen.
2. Alle Tiere, die sich in der Zuchtanlage befinden, müssen zwingend nach den Richtlinien des aktuellen Tierschutzgesetzes artgerecht gehalten werden.
3. Das Halten von Kleintieren, wie z.B. Geflügel, ist gestattet, sofern auch diese artgerecht und nach dem aktuellen Tierschutzgesetz gehalten werden.

Satzung der Vereinigung der Kaninchenzüchter von Münchberg und Umgebung- B1051- e.V.
gemäß der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2018

4. Jeder Pächter der Geflügel hält, hat unbedingt dafür zu sorgen, dass sich dieses nur in seinem eigenen Anteil aufhält

§ 25 Kündigungsrecht

1. Gartenpächter, die gegen vorstehende Bestimmungen vergehen oder sich anderweitig Verschulden in der Anlage zukommen lassen, haben mit dem Verlust des Gartenanteils, ohne Entschädigung beanspruchen zu können, zu rechnen.
2. Stirbt ein Mitglied als Pächter und der Ehepartner will die Zuchtanlage weiter bewirtschaften, so muss dieser Mitglied sein oder werden.
3. Die beiderseitige Kündigung beträgt ein halbes Jahr. Es kann zu jedem Monatsersten gekündigt werden. Ist ein anderer Pächter vorhanden, so braucht diese Kündigungszeit nicht eingehalten werden.
4. Bei der Lösung der Pachtverhältnisse ist der Pächter verpflichtet, während seiner Kündigungszeit alle Gebäude vom Platz zu entfernen, sofern der Nachpächter diese nicht übernehmen will.
5. Ist ein Stromanschluss vorhanden, so sind dem Pächter die Kautions von 300,-€ zurück zu erstatten. Der Nachmieter ist verpflichtet diese zu übernehmen und ebenfalls 300,-€ an den Verein als Kautions zu entrichten.
6. Hat ein Gartenpächter seine Pflichten in der Gartenanlage vernachlässigt und der Verein kündigt ihn aufgrund der Verletzung der Vereinsregeln, hat dieser keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kautions von 300,-€, sofern diese für einen Stromanschluss entrichtet wurde.

§ 26 außerordentliches Kündigungsrecht

1. Bei Vernachlässigung des Anteils ist die Vorstandschaft berechtigt den jeweiligen Pächter innerhalb einer von der Vorstandschaft festgelegten Frist, die jedoch minimum 3 Monate betragen muss, aus der Anlage zu verweisen.
2. Der Betreffende hat innerhalb dieser Zeitspanne alle Gebäude abzureisen und Schutt und Unrat zu entsorgen und beseitigen.
3. Wurde dem Betreffenden aus oben genannten Grund außerordentlich gekündigt, entfällt die Rückzahlung der Kautions von 300,-€ des Stromanschlusses. Zudem steht es dem Verein zu weitere Maßnahmen und rechtliche Schritte einzuleiten und dem Pächter sämtliche Kosten aufzuerlegen.

§ 27 Beschwerde

In der Zuchtanlage hat der Vorstand die Pflicht für Recht und Ordnung zu sorgen und es ist diesem Folge zu leisten. Beschwerden sind diesem zu unterbreiten. Die genaueste Einhaltung vorstehender Bestimmungen wird sämtlichen Pächtern zur Pflicht auferlegt und denselben die Anlage zum Schutze empfohlen.

Satzung der Vereinigung der Kaninchenzüchter von Münchberg und Umgebung- B1051- e.V.
gemäß der Jahreshauptversammlung vom 28.01.2018

Die vorstehende Gartensatzung wurde von der Mitgliederversammlung im Februar 1971 genehmigt und tritt am 01.März 1971 in Kraft.

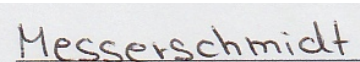
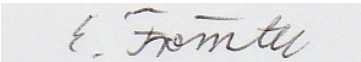
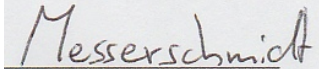
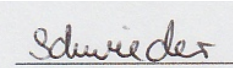

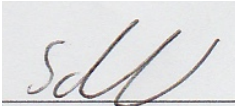
Eine entsprechende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung im Februar 1996 genehmigt.

Die vorstehende Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung im Februar 1990 genehmigt und tritt am 15.Juni 1990 in Kraft.

Eine entsprechende Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 6.Februar 1994 genehmigt.

Die Zusammenführung und Abänderung beider Satzungen treten ab dem 01.02.2018 in Kraft und wurden von der Mitgliederversammlung am 28.01.2018 genehmigt.



 1. Vorsitzender Wolfgang Messerschmidt	 2. Vorsitzender Ernst Frömter	 Hauptkassier Lisa Messerschmidt
 1. Schriftführer Simone Schwieder	 2. Schriftführer Günther Haarbauer	 Zuchtwart Andi Schwieder